



GEBÜHREN- REGLEMENT

der Einwohnergemeinde Riggisberg

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

mit allen Änderungen 9. Juli 2019 / ks

I. Allgemeines

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Kostendeckung,
Verhältnismässigkeit

Art. 2

¹ Die einzelne Gebühr (Gebühren und Auslagen) soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur deckt.

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand werden der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- | | |
|---|------------------|
| a) für normale Verwaltungstätigkeit | Aufwandgebühr I |
| b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert | Aufwandgebühr II |

Die Aufwandgebühren I und II zu diesem Reglement sind im Gebührentarif festgelegt.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren	Art. 5 1 Mit der pauschal bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung abgegolten. Auslagen werden zu den Pauschalgebühren hinzugerechnet (Art. 1 Abs. 2). 2 Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als 5 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.
------------------	---

3. Gebührenschuldner

Gebührensschuldner	Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.
--------------------	--

4. Erhebung

Erlass der Gebühr	Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.
Inkasso	Art. 8 1 Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. 2 Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen. 3 Bezahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen. 4 Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.
Kostenvorschuss	Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14

¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II. Gebührenbereiche**1. Personen-, Familien-, Erbrecht**

Familienrecht

Art. 15

Aufgehoben per 31.12.2015

Erbrecht

Art. 16

¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung mit Empfangsschein	Fr. 30.00
³ Letztwillige Verfügung, Versand der Auszüge, inkl. Richtigkeitsbescheinigung	Fr. 5.00 pro Person
⁴ Letztwillige Verfügung, Einladung zur mündlichen Eröffnung mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 5.00 pro Seite (A4)
⁶ Richtigkeitsbescheinigung	Fr. 5.00
⁷ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00
⁸ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 50.00
⁹ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
¹⁰ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
¹¹ Publikation des Erbenrufes	Fr. 20.00
¹² Testamentseröffnung mittels Publikation	Aufwandgebühr I
¹³ Testamentsabschrift zur Führung des Manuals	Fr. 5.00 pro Seite (A4)
¹⁴ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung mit Empfangsschein	Fr. 30.00

2. Einwohnerkontrolle

Niederlassung
und Aufenthalt

Art. 17

- | | |
|---|--|
| 1 Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern | Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161) |
| 2 Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern | Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26) |
| 3 Adressauskunft | Fr. 10.00 |
| 4 Adressauskunft inkl. Steuertaxation | Fr. 15.00 |

Einbürgerung

Art. 18 (Änderung vom 20.06.2006)

Tarif/Franken

¹ Die nachstehenden Gebühren werden pro Person erhoben; ausgenommen sind gemeinsam eingebürgerte Ehepaare oder Eltern mit Kindern, von denen die Gebühren insgesamt nur einmal erhoben werden.

² Verfahren zur Erteilung oder Zusicherung der Einbürgerung

Aufwandgebühr II

³ Jugendliche, welche die obligatorische Schulbildung mehrheitlich oder ganz nach einem schweizerischen Lehrplan erworben haben, und das Gesuch zwischen dem 15. und 25. Altersjahr stellen, können um die Aufnahme in das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Riggisberg ersuchen, wenn sie in der Gemeinde Riggisberg seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbruch wohnen oder gewohnt haben. Die Einbürgerungsgebühr beträgt

200.—

⁴ Gebühr für

- | | |
|--|---------------------------|
| a) abgewiesene Gesuche oder | 200.— |
| b) Fälle, in denen das Kantonsbürgerrecht nicht erteilt wird | 200.— |
| c) Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung | Fr. 260.00 bis Fr. 390.00 |
| d) Sprachstandsanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung | Fr. 125.00 bis Fr. 250.00 |
| e) Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV | Fr. 260.00 bis Fr. 390.00 |

Niederlassung und
Aufenthalt

Art. 18 A
Lebensbescheinigung

Fr. 15.00

3. Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	<p>Art. 19</p> <p>Abs. 1 und 2 per 31.12.2015 aufgehoben</p> <p>³ Desinfektionen</p>	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<p>Art. 20</p> <p>¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden.</p> <p>² Stellungnahme zur</p> <p>a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung</p> <p>b) Übertragung einer Betriebsbewilligung</p> <p>c) Erteilung einer Einzelbewilligung</p> <p>d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang</p> <p>³ Durchführen der Einspracheverhandlung</p> <p>⁴ Abnahme und Betriebskontrolle</p>	<p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
Handel und Gewerbe	<p>Art. 21</p> <p>Abs. 1 per 31.12.2015 aufgehoben</p> <p>² Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons</p> <p>³ Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten</p> <p>Abs. 4 - 6 per 31.12.2015 aufgehoben</p>	<p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p>
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<p>Art. 22</p> <p>¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10 m² Fläche für einen Tag), einmalige Grundgebühr</p> <p>² Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag:</p> <p>- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m²/Tag</p> <p>- unbefestigter Boden: pro m²/ Tag</p> <p>³ Die maximale Tagesgebühr beträgt (ohne Grundgebühr)</p>	<p>Fr. 100.00</p> <p>Fr. 100.00 pro Tag</p> <p>Fr. 0.50</p> <p>Fr. 0.20</p> <p>Fr. 150.00</p>

⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden. Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin die Gebühren reduzieren oder erlassen (Veranstaltungen von Vereinen, politischen Parteien etc.)

Markt-Gebühren	Art. 22A	
	Pro Laufmeter und Markttag	5.00 bis 10.00
	Werbebeitrag pro Stand und Markttag	10.00 bis 20.00
	Reservierte und zugesicherte, jedoch nicht belegte Plätze	30.00 bis 45.00
	Elektrizität pro Markttag (sofern Strom bezogen wird)	5.00 bis 10.00
Leumundszeugnis	Art. 23	
	Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.00
Ausweise	Art. 24	
	Aufgehoben per 31.12.2015	
Fundbüro	Art. 25	
	Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.00
Lotto, Lotterie, Tombola	Art. 26	
	Aufgehoben per 31.12.2015	
Waffenerwerbsschein	Art. 27	
	Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	Art. 28	
	Aufgehoben per 31.12.2015	
Hundetaxe	Art. 28a	
	¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	
	³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen 100.00 und 200.00 Franken (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	

4. Bauwesen

4.1 Baugesuche und Voranfragen

Pauschalgebühr

Art. 29

¹ Die Pauschalgebühr zur Deckung der Aufwendungen im Baubewilligungsverfahren richtet sich nach Anhang 1

² Diese Pauschalgebühr beinhaltet

- a) die formelle und materielle Prüfung
- b) die Behandlung des Baugesuches
- c) die Baukontrolle

Definition der Baukosten

Art. 30

¹ Als Baukosten im Sinne dieses Reglementes gelten die Kosten für die Erstellung bzw. den Umbau eines Gebäudes und für die übrigen bewilligungspflichtigen baulichen Anlagen wie Parkplätze, Lagerplätze, Stützmauern, Einfriedungen ohne Landanteil und dergleichen.

² Die Baukosten werden auf folgender Basis ermittelt:

- a) Baukostenplan der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung, Position Nr. 1, 2 und 4 oder
- b) SIA-Norm 116; die Kosten für die Umgebungsgestaltung ausserhalb des Gebäudes sowie für ausserordentliche Foundations werden hinzugerechnet.

³ Sind die Angaben im Gesuch über die voraussichtlichen Baukosten offensichtlich unzutreffend, setzt die Bauverwaltung die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten fest. Nach Fertigstellung des Bauwerkes kann die Gebühr aufgrund der ausgewiesenen Baukosten neu festgesetzt und bezogen bzw. zurückerstattet werden.

⁴ Die Gebührenpflichtigen haben der Bauverwaltung auf deren Verlangen hin Einsicht in die Bauabrechnung bewilligungs-flichtiger Vorhaben zu gewähren.

Grundgebühr

Art. 31

¹ Für den Erlass behördlicher Anordnungen (Verfügungen, Verfahrensinstruktion) Aufwandgebühr II

² Voranfragen Aufwandgebühr I

³ Projektänderungen Aufwandgebühr II

⁴ Ausnahmegesuche von den Bauvorschriften Fr. 50.00

⁵ Aufwendungen, die nicht aufgrund von Baukosten berechnet werden können (Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren, Nutzungsänderungen, Anschlüsse für Gemeinschaftsantennenanlagen, etc.) Aufwandgebühr II

⁶ Nachkontrollen nach abgeschlossenem Baubewilligungsverfahren	Fr. 50.00
⁷ Rückweisung der Baugesuchsakten nach erfolgter Vorprüfung infolge schwerwiegender Mängel	Fr. 50.00
⁸ Verlängerungsgesuche von Bewilligungen	Fr. 100.00
⁹ die Aufnahme von Rissprotokollen	Aufwandgebühr II
¹⁰ Bewilligung für den vorzeitigen Baubeginn (Zuschlag zur Pauschalgebühr Art. 29)	Fr. 100.00
¹¹ Durchführung und Teilnahme von und an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II

Gewässerschutz-
bewilligung

Art. 31 A

¹ Bei der Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen für Neu-, Umbauten und Erweiterungen ist folgender Tarif anzuwenden.

Baukosten in Fr.	Mindestgebühr in Fr.
0.00 bis 500'000.00	150.00
500'000.00 bis 1'000'000.00	250.00
1'000'000.00 bis 5'000'000.00	400.00
5'000'000.00 und mehr	600.00

Pflichtkontrollen

Art. 31 B

¹ Die Pflichtkontrollen nach Art. 47 Abs. 4, Bst. a – c, BewD sind in den Pauschalgebühren zur Erteilung der Baubewilligung (Art. 29) und Gewässerschutzbewilligung (Art. 31 A) enthalten.

² Für Pflichtkontrollen, die zu Beanstandungen und Nachkontrollen führen, wird eine Gebühr von je Fr. 100.00 erhoben.

Anschlussbewilligung
Wasser und Abwasser

Art. 31 C

¹ Bei der Erteilung einer Anschlussbewilligung an das öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsnetz wird eine Bearbeitungsgebühr von je Fr. 100.00 erhoben

² Für Gebäude, welche bereits über einen unveränderten Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsnetz verfügen, wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben.

³ Wird für das Bauvorhaben eine Gewässerschutzbewilligung durch die Gemeinde erteilt, wird keine zusätzliche Bearbeitungsgebühr für das Erteilen der Anschlussbewilligung an das Abwasserentsorgungsnetz erhoben.

Reduktion der Pauschalgebühr

Art. 32

In folgenden Situationen ist die Pauschalgebühr (Art. 29) wie folgt zu reduzieren:

- Bauabschlag 25 %
- Rückzug des Baugesuches (je nach Stand des Baubewilligungsverfahrens) 50 % bis 75 %
- generelle Baubewilligung 50 %
- bei rechtsgültiger genereller Baubewilligung 20 %
- Baubewilligung ausserhalb der Zuständigkeit der Gemeinde 25 %

4.2 Weitere Aufwendungen

Planung

Art. 33

Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:
Erarbeiten oder Abändern von

- a) einer Überbauungsordnung Aufwandgebühr II
- b) der baurechtlichen Grundordnung Aufwandgebühr II

Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages.

Aussergewöhnliche Bauvorhaben

Art. 34

Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. militärische Bauten etc.)

Aufwandgebühr II

4.3 Nachführen des Vermessungswerkes

Aufnahme

Art. 35

Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude

Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (BSG 215.341.1)

5. Steuerwesen

Veranlagung

Art. 36

- 1 Auszug aus dem Steuerregister/
Taxationsbescheinigung an Private
- 2 Registernachschlag/Auskunft über
Steuertaxation

Fr. 10.00

Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung

Art. 37

- 1 Auszug aus dem Register der
amtlichen Werte (Fotokopie)
- 2 Ausserordentliche Neubewertung
mit Kostenfolge

Fr. 10.00

Aufwandgebühr I

³ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes. Fr. 50.00

6. Datenschutz

Datenschutz

Art. 38

¹ Einsichtnahme oder mündliche Auskünfte über eigene Daten (Datenschutzgesetz Art. 21)

gebührenfrei

² Abweisende Verfügungen im Zusammenhang mit eigenen Daten (Datenschutzgesetz Art. 23 und 24)

Fr. 50.00

7. Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 39

Nachschlagen im Gemeindearchiv/Plänen/Registern, Erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr I

Schreiberei

Art. 40

Abfassen von Gesuchen und Eingaben sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private

Aufwandgebühr I

Ausgleichskasse

Art. 41

Versicherungsausweis, Duplikat

gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung

Gebühreninkasso

Art. 42

¹ Mahnung:

- erste Mahnung
- zweite Mahnung
- dritte Mahnung

keine Gebühr

Fr. 50.00

Fr. 100.00

² Verfügung

Fr. 50.00

Tagesschule

Art. 42 A

¹ Betreuung

gemäss Tagesschulverordnung des Kantons Bern

² Verpflegung

Für die Mahlzeiten ist ein kostendeckender Beitrag zu entrichten

a. Frühstück

Fr. 2.00 bis Fr. 5.00

b. Mittagessen

Fr. 7.00 bis Fr. 13.00

c. Zwischenverpflegung

Fr. 0.50 bis Fr. 3.00

	³ Betreuung ausserhalb den Vorgaben der kantonalen Tagesschulverordnung (unterrichtsfreie Schultage)	Kosten pro Betreuung (pro Morgen- bzw. Halbtagesbetreuung)
	a. Halbtagesbetreuung ohne Mittagszeit	Fr. 30.00 – Fr. 50.00 *)
	b. Ganztagesbetreuung	Fr. 60.00 – Fr. 100.00 *)
	*) Hinzu kommen Gebühren für allfällige Verpflegung gemäss Abs. 2.	
Integration	Art. 42B	
	Kursgebühr Integrationskurs Deutsch für Fremdsprachige	6.00 – 15.00 Franken pro Stunde
Tageskarte Gemeinde	Art. 42C	
	Tageskarte Gemeinde	Fr. 40.00 – Fr. 55.00
Allgemeine Auskünfte	Art. 42 D	
	¹ Für allgemeine Auskünfte können Gebühren gemäss Aufwandgebühr I verlangt werden, wenn die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Aufwand oder einer sehr aufwändigen Recherche verbunden ist.	
	² Die ersuchende Person ist über die Höhe der Gebühr vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert zehn Tagen zurückziehen.	
Bibliothek	Art. 42 E	
	¹ Die Gemeinde erhebt für die Bibliothek folgende Gebühren:	
	a. Mitgliederbeitrag Erwachsene	Fr. 30.00 bis Fr. 50.00
	b. Kinder bis 18. Lebensjahr, in Ausbildung bis 25. Lebensjahr	gratis
	c. Lesekarte (10-er Abonnement)	Fr. 10.00 bis Fr. 15.00
	d. Einzelbuch	Fr. 2.00 bis Fr. 5.00
	² Bussen	
	1. Mahnung	Fr. 2.00 bis Fr. 5.00
	2. Mahnung	Fr. 5.00 bis Fr. 10.00

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 43

¹ Gemäss diesem Reglement beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst die konkreten Tarife, dort wo in diesem Reglement eine Bandbreite bestimmt ist, im Rahmen dieser Bandbreite in einem Gebührentarif (Verordnung).

⁴ Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.

Übergangsbestimmungen

Art. 44

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 45

¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2001 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 19. Juli 1977 auf.

Gebühren für das Baubewilligungsverfahren**Anhang 1**

Baukosten in Fr.			Mindestgebühr		Promille- ansatz
0.00	bis	24'999.00	Fr.	100.00	10.00
25'000.00	bis	49'999.00	Fr.	250.00	8.00
50'000.00	bis	74'999.00	Fr.	400.00	7.00
75'000.00	bis	99'999.00	Fr.	550.00	6.50
100'000.00	bis	124'999.00	Fr.	675.00	6.00
125'000.00	bis	149'999.00	Fr.	800.00	5.70
150'000.00	bis	199'999.00	Fr.	925.00	5.20
200'000.00	bis	249'999.00	Fr.	1'050.00	4.70
250'000.00	bis	299'999.00	Fr.	1'175.00	4.40
300'000.00	bis	349'999.00	Fr.	1'320.00	4.20
350'000.00	bis	399'999.00	Fr.	1'470.00	4.00
400'000.00	bis	449'999.00	Fr.	1'600.00	3.90
450'000.00	bis	499'999.00	Fr.	1'755.00	3.80
500'000.00	bis	999'999.00	Fr.	1'900.00	3.20
1'000'000.00	bis	1'999'999.00	Fr.	2'900.00	2.40
2'000'000.00	bis	3'999'999.00	Fr.	4'400.00	1.85
4'000'000.00	bis	7'999'999.00	Fr.	6'900.00	1.45
8'000'000.00	bis	15'999'999.00	Fr.	10'900.00	1.15
16'000'000.00	bis	31'999'999.00	Fr.	16'900.00	0.85
32'000'000.00	und mehr		Fr.	24'900.00	0.60

GENEHMIGUNG

Das vorliegende Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Riggisberg wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2000 genehmigt.

Riggisberg, 11. Dezember 2000 /fs

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE RIGGISBERG
Der Präsident

Der Sekretär

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinde Riggisberg bescheinigt hiermit, dass das Gebührenreglement der Gemeinde Riggisberg gemäss Art. 54 Gemeindegesetz vom 16. März 1998, vom 06.10. bis 05.11.2000 zur Einsichtnahme bei der Gemeindeschreiberei öffentlich auflag.

Einsprachen: Keine

Riggisberg, 15. Januar 2001/fs

Der Gemeindeschreiber

Verteiler

- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern
- Regierungsstatthalteramt Seftigen, Schloss, 3123 Belp
- Akten Gemeindeschreiberei (Originalreglement)
- Bauverwaltung Riggisberg
- Finanzverwaltung Riggisberg

Änderung/Ergänzung

Die Änderung von Art. 18 und die Ergänzung von Art. 31A wurden an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2006 genehmigt. Die Änderung und Ergänzung tritt auf den 1. Juni 2006 in Kraft.

Die Änderung des Gebührenreglements (neuer Artikel 42 A) wurde an der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2011 genehmigt. Diese Änderung tritt auf den 1. August 2011 in Kraft.

Die Änderung des Gebührenreglements (neuer Artikel 42 A Abs. 3) wurde an der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2012 genehmigt. Diese Änderung tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Änderung des Gebührenreglements (neuer Artikel 28a) wurde an der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2013 genehmigt. Diese Änderung tritt per 1. Juli 2013 in Kraft.

Die Änderungen des Gebührenreglements (neuer Artikel 22A und 42B) wurde an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2014 genehmigt. Diese Änderungen treten per 1. Juli 2014 in Kraft.

Die diversen Änderungen des Gebührenreglements wurde an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2015 genehmigt. Diese Änderungen treten per 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Änderung des Gebührenreglements (neuer Artikel 42 E) wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016 genehmigt. Diese Änderung tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.